

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der Kindertageseinrichtung „Elterninitiative Kita Karotte e. V. in Hennef/Sieg“

1. Die Mitgliederversammlung ist **zwischen vier bis sechsmal jährlich einzuberufen**.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Punkte:

- Satzungsänderungen (§ 12) (nur möglich an Jahresmitgliederversammlung)
 - Auflösung des Vereins (§ 13)
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Festsetzung des Beitrags (§ 6)
5. Als Einladung zur Mitgliederversammlung gilt die Terminbekanntgabe dieser Mitgliederversammlung in dem Protokoll der vorigen Mitgliederversammlung. Die Protokolle müssen allen Mitgliedern und Fördermitgliedern ausgehändigt werden und in der nächsten Sitzung genehmigt werden. Die Protokolle sollen innerhalb von sieben Tagen nach der Versammlung angefertigt sein.
 6. Spätestens vier Tage (zwei Werktage) vor der Mitgliederversammlung müssen die zu behandelnden Themen und eventuellen Entscheidungen durch Aushang in der KiTa bekannt gegeben oder den Mitgliedern schriftlich (per E-Mail) zugeschickt werden.
 7. Entscheidungen und Beschlüsse über Themen, die vorher nicht bekannt gegeben waren, dürfen nicht getroffen werden.
 8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 9. Zur Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die übrigen Beschlüsse, mit Ausnahme der Ausschlussentscheidung, werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.06.2016 in Kraft.